

Textliche Festsetzungen

1. Reines Wohngebiet (WR)

In den mit Index ① gekennzeichneten Reinen Wohngebieten dürfen gem. § 3(4) BauNVO Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben.

2. Abweichende Bauweisen gem. § 22(4) BauNVO

Abweichende Bauweise - Gartenhofhäuser - im Plan mit aB bezeichnet:

Die Gebäude sind als Winkel-, U- oder Atriumhäuser mit Grenzanbau an mindestens zwei Seiten und einem Gartenhof mit einer Grundfläche von mindestens 5.0 m x 5.0 m zu errichten.

Ausnahmen vom zweiseitigen Grenzanbau sind nur für Eckgrundstücke zulässig und soweit der Bebauungsplan Flächen für einzelne Baukörper ausweist.